

**A b s c h r i f t**

Lagerort der Vorlage:

Gemeindearchiv des

Marktes Türkheim .

/1700 ,Oktober 7, Türkheim /

/: Von Gottes Genaden Wür Maximilian Philipp  
in Ober- und Nidern.bayrn,auch der Oberpfalz Hörzog,  
pfalzgraf bey Rhein,Landgraf zu Leuchtenberg bekhen-  
nen für Uns,Unsere Erben und Nachkommen und thuen  
khundt offenbar mit disem Brif vor jedereniglich,

Was massen Uns Unser liebe getreue Underthannen Un-  
sers Fleckhens alhier zu Türckheimb in Unserer Graf-  
schafft Schwabegg ligent underthänigst angerueffen  
und gebetten haben, dass Wür als regierender Fürst  
disen Unsern Fleckhen aus sonderbaren Genaden zu  
einen Markt erhöben und ihnen ainige heilsamme  
Marcttgerechtigkeiten, Freyheiten, Saz= und und Ordnun-  
gen, nach welchen sie sich in mehrer Zucht und Er-  
barkeit als Bttrger verhalten können,ertheillen und  
darauf geben wellen. Wan Wür nun ihr zimbliche Bitt  
und die underthänigsten getreue dienst die Uns sie  
bishero gehorsambist gelaistet, dann hinfüro on wandl

laisten und thuen können und mögen,angesehen, auch zu gemuets gefuehrt,dass ein jede Obrigkeit ihrer von Gott anbefolchener Underthannen Nutzen und Wohlfahrd vor anderen zu erfördern baben,so haben Wür Uns mit wolbedachten Mueth und gueten Rhat gnädigst resolvirt ihnen darmit willfährig zu erscheinen,statuiren dahero fürs **Erste** und wollen gnädigst, dass nun hinfüran der Fleoken Türkheimb ein Marckt sein, auch also genennt und gehaissen werden solle,Befelochen hirauf als regirenter Fürst und vollkommener Äigenthumbsherr dlser Unserer Graffsohafft Sohwabegg all Unsern Rhähten,Beambten,Stätt und Märkten, auch insgemain allen Unseren Untergebenen und Unterthannen, an andere aber gnädigst gesünet, dass man Türkheimb für einen Marckht erkennen und halten solle.

**Fürs Andere** geben Wür aus landsfürstiicher Macht und Gewalt disen Unserm Marokt Türkheimb ein Insigl mit diser Abtheillung,dass der obere Thail haben soll ein ganz plaues Veldt, darinnen zween in der Schrägo stehendte gelbe Palckhen zu sehen, der unter halbe Thail aber solle fürstellen eine Erdten mit einem durchlauffenten Wasserfluss (deuttet auf die Werttack), darob en Lufft sich zaigt auf Weiss,wie solches alda mit Farben für gestellt ist, mit der gnädigsten Bewilligung,dass sich dessen der Rhat und ganze Bürgerschaft zu einem Sigill in brieflichen Handtlungen auch sonsten zu Brandtmarckth mit Zaichnung,Mass und Gewicht gebrauchen sollen md mögen.

/Ausgeführtes Wappen/.

**Drittens** ordnen und gebietten Wir hiemit, dass jährlichen und jeden Jahrs besonder auf den nechsten nach den neuen Jahrs Tag nach gehaltenem Gottsdienst, warunder zu Opffer zu gehen ein ordtentliche Wahl angestöllt und gehalten. werdte, nemblich inskünftig aus denen Rhatsgliedern zwey Burgermeister zu erwöhlen, die das Jahr hindurch das bürgerliche Regiment und jeder ein halbes Jahr führen, welche Wahl in den allgemeinen Stimmen der gesambten Bürgerschaftt atehen und der die mehriste Stimmen hat für den ersten und wer alsdan wieder die mehriste Stimmen hat, für den andern Burgernaister gehalten werden solle, welche Stimmen Unser jedesmals anwesenter Oberbeambter, neben dem Marcktschreiber, einhollen - und vorhero dia ganze Büægersehafft treulich ermahnen solle, dass man auf die tauglich und verständigiste Männer entragen - und keineswegs nach Gunst und Freundtschafft votiren, noch aus aus Freundtschafft, vilweniger aus Subornation, und zu Gebung des Voti veranlaith werden solle. Sobalden nun die zween Burgermaister erwöhlet seindt, sollen dieselbe in Gegenwartt Unsers Oberbeambten sambt der ganzen Burgerschaftt vors erstemall noch acht erbare Männer aus der Gemaind erwöhlen, welche denen beeden Burgcrmeistern zu Rhatsfreundten sollen zuegeordnet werdten, darauf alle zechen insgenbt vor gegenwärtiger ganzen Burgersohafft gele-

ben und schwören sollen, vorderist Une und Unsern Erben als Landtsfürsten getrøu,holdt und gewerttig zesein,Unsern Schadten zu wahrnen und Nutzen zu befördern, auch des Gemainen Marckts Wohlfahrt durchgehents in Obacht zenemmen, ob disen Unsern verlichenen Preyheiten,Recht und zu Gerechtigkeiten zu halten und in denen ihnen zugelassenen gerichtlichen Fählen Recht zu spreoben nach bestem ihren Verstandt ohne allen Gunst,Hass,Freundt- oder Feindschafft etc., warmit dan der ganze Rhat oder der bürgerliche Magistrat ersetzt sein und nit allein das erste , sondern auch folgendte Jahr hindurch verbleiben solle, es wurdte dan ein - oder der andere ein solche Müsshandlung begehen, dardurch er diser Ehrenstelle verluestig zu werden verdient,der solle mit unserem Vorwissen auspendirt oder entsezt werden,wurdte aber dass Jahr hindurch ain oder anderer versterben,oder sonst hinweckh kommen,sollen alsdan die Burgermaister und ybrige Raths Verwandte,sambt der ganzen Burgerschaft , die vacirendte Stöll ersezen; aus denen Rhatverwandten solle von ihnen wider einer absonderlich erwöhlt werden, welcher des Marckts Einkämmen und Ausgäben verrechne, auch jährlich ein ordtentliche Cammer Rechnung ablage, und dises Rechnungs Amtt solle bay sinem drey Jahr lang,wan nit absonderliche Ursachen vorfahlen, verbleiben, und gleichwie alle dise Rhats Verwandte

der gemeinen Burgersehaft, mit Rhat, und Thatt, auch mit einem gueten auferpäulichen Exempl vorzugehen verpundten seint also auch solle ihnen von der übrigen Burgerschaft der billige Gehorsamb, in gebürlichen Gebott und Yerbott, gelaistet - darzue auch gezimmenter Respect erweisen. - warzue dan dieselben durch unsere anwesente Beambte sollen angewisen werden. Item es sollen neben diser burgerlieben Obrigkeit noch absonderlich vier erbare Männer aus und durch die Gemaind, zu Vierthlmaistern erkiset werden, deren jeder sinen viertten Theill der Burgerschaft, bis man solche in vier gleiche Theill absönders wird, under sich haben solle, welche alles das, was der Burgersobafft Nothdurfft ist, v or Rhat und Gericht bringen und zu aller des gemainen Marckts Wolfahrt mit ihren undergebenen Mannsohafften in beraitschafft stehen sollen. Es solle auch ein stetter verpflichter Marcktschreiber aufgestölt werden, der bey denen Rhats- Versamblungen ein ordtentliches Prothocoll halte und die dem Marckt zuestehente Briefereyen, worunter sonderbar die Ausferttigung der Geburts= Brief vor die Burgerskunder begriffen, aufrichte. Ferners mögen sye einen aignen Marcktsdiener haben, der zu denen Rhatsversamblungen ansagen und diejenige hier zue verschaffen thüe, die aintweders von anderen beklagt, oder von Rhats wegen erfordert werden, der auch das Pfändten uff den Feldern und Mädern, auch

das incarceriren deren, so von burgerlichen Obrigkoits wegen zu ainer gemeinen burgerlichen Gefänggnus Straff ondemnirt werdten, verriohentan ken.

Zum **Viertten** bewilligen Wür aus sonderbaren landtsfürstlichen Genaden, fUr Uns, Unsere Erben, disen Unseren Marckt Türekheimb, und geben desselben, jezt und künfftigen burgerlichen Muagiatrat die Frey hait und den Gowallt, dass sye in nachfolgenten burgerlichen Weesen, Mängeln und Gebröchen ein fleissige Obsicht haben, dieselbe verbessern, und die Uebertreter zu einer Straff ziehen sollen und mögen, ale nembfloh wan die Burger, deren Weib, Kündler und Dienstpothen, in Besuechung der GOTTsdienst, heiligen Möss, Predig, und der christliohen Lehr saumbselig, ungehorsamb oder unter denen Gottsdiensten, Processionen und anderen geistlichen Versamblungen, anderen überlästig, besebwerlioh und ärgerlich seindt, darinnen wollen Wür dem Rhat die erste Correction, mit einer KURchen oder andern Buess yberlassen haben, würdte aber eîner öffters ergriffen, oder wider die Ehre Gottes, oder der KÛrchen, ein schweres Verbrechen begehen, darinnen behalten für Unns und Unsem Ambt die Straff bevor. Das gemaine Gezänkh und die geringe Schlägereyen auf offener Gassen und in den Häusern, doch nur soweit bis bluetfüssente Wundten daraus entstehen, welches Unserem Pflegamt zuverbeschaidten und abzustraffen, gebüren solle. In nachbarlichen Irrungen umb Zäun und anderen Marckhungen, der Aeckher und Mäder zwischen denen Burgern, Vergleichungen und Richtigkeit zu ma-

chen und zu erhalten, wo aber die Marckhngen frä-  
ventlich und erweislich verrückht, aufgehoben, oder  
weokh genommen werdten, sollen die Bestraffungen dem  
Ambt zuestehen. Was mit Ueberfaren, Yherreten, Schaden  
Hüetten und Grasen unter den Burgern und Frembdten  
durch den Öschbay oder Pfändter angezaigt würd und  
auf den bürgerlichen Gründten vorgehet, des sollen  
eye besichtigen, schätzen und den Abtrag zu erkennen  
haben mit Auferlegung einer leydentlichen Straff,  
so fern aber der Schadten ein nambhefftes und yber  
zehen Gulden importiert, gehört solches zum Ambt. Wan  
die Bürger in Schuldsachen einander zu fordern und  
zu beclagen haben, solle, was unter fünffzig Guldon  
ist, von dem Rhat erkannt und fürgenommen werdten.

Ferner und zum **Fünfften** lassen Wür dem Rhat  
zu Türkheimb folgende offent= und haimbliche Besich-  
tigung und zeitliche guette Vorsechungen zue, damit  
aller Gefahr und Sebadten zeitlich vorgebogen werdte,  
als nemblichen der Peyrstätt und Rauchfäng im ganzen  
Fleokhen, die jährlich zum wenigsten zweymall unver-  
sehens, und zwar durch einen 4es Rhats, einen Viertl-  
maister, Kimmichkhörer, den Ambt und Marcktknecht sol-  
le fürgenømmen werdten, warbey auf die Unsauberkeiten  
der Kuchlen und Rauchfäng, sonderbar Herbstzeit, unter  
der Flax-Arbeit, eine genaue Obsicht solle gehalten,  
und die geringe Fähler, Nachlässig= und Unsauberkeiten

anfänglich von den Rhat, wo aber ein Widersäzigkeit, Ungehorsamb, ein augenscheinliche Gefahr oder gar ein wiroklicher Feyrechaden gespürt und von einem beschädigten Nachbaurn darauf geclagt würdt, darin solle Unserem Pflegeambt die Rrkantnus, oder gar der Bericht an Unseren Hof=Ehat obligen und gebüren. Deme volget nach die Besichtig= und Abeychung der Korn=, Wein und Bier Mass, Eln und Gewicht, bey Würthen , Mezger, Böckhen und Crämeren, auch alien, die offene Gewerb haben, also und dergestalt, dass weillen in dem Korn und Schenckh-mass der Kauffbeyrische Mezen und Emmer in der Eln und dem Gewicht aber die Mündelheimbische Mässerey Herkommens ist, dass sich der Rhat von denen Orthen her recht authentisirter ganz=, balber, viertls= und achttheil Mezen, Mass kandten, Elen, tnd Einsaz Gewichts erhollen und etettigs verwahrt aufhalten sollen, damit man Burgern und frenbdt ankommenden Craunmern und Kauffleuthen dieselbe in aller Nothwendigkeit vorlegen und zu deren Gebrauch zuestellen könne, warmit auch obberierte Abeychung zu gewonlicher Zeit geschehen solle. Es erfordert aber auch die Pollicey crdentiich und verpflichte Fleisch- und Brodt=, Wein= und Bierbeschauer, die eben nit nur auf des gerechte, reine und deswegen gezeichnete Gewicht und Mass ein Obsicht haben, sonderen auch bey den Metzgern die Rindt unnd Schwein= , auch Schaaf und anders Viech, so zu öffentlichen Verkauff kommen, vor dem Schlachten besichtigen



und nach Beschaffenheit der Zeit, und Güeette einen billichen Saz machen. Bey den Böckhen und Müllern solle im Jahr öfters doch ohne Machung einiger Un-  
cossten eine Prob abgemahlen und gebachen und darauf das Gewicht nach dem Werth des Getreidts der Tariffa gemess gegeben. bey den Würthen zuegesehen, dass Wein und Bier nit verfälscht, gerechte Mass ausgezäpfft und alle Ungerechtigloeit gehindert, bey denen Huckleren und Crämeren alle falsche, vertorbene Specerey und andere Wahren abgeschafft, also in allem eine guete Ordnung erhalten werdte. Und wiewollen Wür in dem allem Unsers Ambts Oberobsicht noch ferners wissen und haben wollen, so lassen Wür doch dem burgerlichen Rhat zue, dass sie diejenige, so zu der Beschau in ain, so anderen zu verordnen und zu verpflichten seint, dem Ambt vorstellig machen und von dar die jedesweillige nothwendige Verordnung erwarten sollen, Von denen eingehenten Bestraffungen wollen Wür der Burgerschafft den vierthen Thail zuegelassen haben, es were dan, dass es in das Malefiz hineinraichete. Item ist eine verpflichtete Besichtigung uf all frembdt einkommentes Ross=, Rindt= und Schweinviech zu bestellen, sogar auch auf dasjenige, so fählt und zum Wasen gebracht würd, damit forderist nichts Verdäohtiges hereingebracht und anders undter den gemainen Herdten, darmit angestöckt würd, als auch damit wegen des gefahrenen zwischen denen streittenden Contrahenten die wahrheit ausgesuecht

und darinen erkennt werden möge, was Recht ist. Wurdte sich jemandten disen Be schau nit unterwürffig machen oder sanst seines aigen Willens pflegen wollen, lassen Wür die erste Wahrungsstraff dem Rhat, die ander aber gehört zum Ambt,

**Sechstens** was dem Markt Türckheimb von alters und yeblicher Gewonheit wegçn fur Wunn, Wayden, Wisen und Holzgründt zu desselben allgemeinen Notturfft, auch zu der jährlichen Verfallung zuständtige saintd, die sollen ihnen noch fürbas verbleiben und dem bürgerlichen Regiment obgelegen sein, alles und jedes mit seinen Marckhungen und nuzlichen Gebrauch handzuhaben und gegen allen angränzten in gueter Richtigkeit zu erhalten, auch die Hürtten, so jährlich von denen geordneten Viertlmaistern gedingt werden, dahin anzuhalten, damit eye zu den beetändtigen Besuech angewiesen und keine frembdte Eintråg gestattet werden, man solle auch ob der berkommenen Ordnung der gewonliohen Waidnusung nach der Jahrezeit halten, den Viechausehlag in gebierendter Messigung anordnen und alle Missbräuch abstellen, warinen die erste Straff der Widersezigen dem Rhat die andre aber unsern Ambt gebüren salle. Zum

**Sibenten** ist eine hoche Notturfft, das bey disem Marckht Türkhaimb die Werttach und Prückhen, auch andere Gemaindtsgepäu am Langwaidt, Weeg, und Steeg in einer gueten Obsicht und päulichen Standt erhalten werden, desswegen verornnen Wür hiemit, dass man beständig einen

gemainen Burgersohafft aufstellen und verpflichten solle, den Wertachfluss und ybrige Gemeindtsgepäu in ihrer Obsioht hoben und wo sey Gefahr vermuthen, solches dem Rath und Unseren Beambten anzeigen sollen, damit daryber gerathschlgt und zeitliche Wendung fürgenommen werde; bey weichen Gepäuen die Viertlmaister mit ihren untergebenen Mannschafften erscheinen unnd ausser ehehafften Ursach keiner ausbleiben solle, bey herkommener Straff fünffzehen Kreuzer welchen Pau= und Viertlmaistern dan auch der Unterhalt der Weeg und Steeg, auch die Erhaltung der Sauberkeit im ganzen Marckht mit Ernst einzubündten Ist.

**Achtens** Nachdeme auch die nächtlichen Wacht Sonderbar Herbst und zu unsicheren Zeiten, vo Krieg oder schädliches Gesüdt yberhandt nimbt, bey einem solchen Flecken eine Notturfft, welche vor diesem schon im Herkommen gewesen ist, als solle hierauf nit ener ein Absehen gemacht und dieselbe widerumben angeordnet werden. Fürs

**Neunts**, damit dan der Marckt in mehrers Aufnehmen und Ansehen gebracht werdte, so erthailen Wür demselben die absonderliche Gnad und Freyheit, dass jährlich zween absonderlich verrueffte Mäckht, namblichen der erste auf Sonntag nach Philippi und Jacobi und der andere um Sonntag nach Mathaei, an veichem zu-

gleich die jährliche Dedication oder Kurohweyh einfahrt, gehalten, auch anfänglich an alle umbliegende Orth aussgeschriben werdten solle, dergestaltan dass inn= und aussländtische Kauff- und Handlsleuth ihre Failsohafften, wie die Nammen haben mögen anhero zu Marckt bringen und andere dieselbe erhandlen mögen. Uf Weiss und Weeg wie es aller Orthen in Stätt und Märkten Herkommens ist, warbey Wür aber die Verordnung thuen, dass sowol Unsere nachgesetzte Beambte, als burgerliche Obrigkeit die Obsicht haben und bestellen, damit gerechtes Kauffmannsguet ausgelegt und niemandt mit falscher Wahr hintergangen werdte, zu welchem Endte sye notweniger ordtentliche Besohauleith aufstellen und allen Betrueg verhindern sollen, mit dem austrckentlichen Vorbehalt, dass die Straffen an disen Tügen, an welchem der Frid bey gewisser Straff verrüffen wird, Unserem Ambt, das Standgelt aber dem Rhat zuegeben solle. Nachstdeme verordnen und gebietten Wür auch, dass alle Wochen am Freytag ein Wochenmarckt gehalten, an welchem alle Victualia und Faillschafften ausser des Getraidts von Unseren umbegegneten Underthannen zu Marckt gebracht werden, ehevor niemandt dieselbe an aussländtische Orth zu verführen befuegt sein sollen, desswegen Wür Unseren Beambten die Notturfft anbefelchen werdten.

Zum **Zehnten**, Dievieillen Wür dan auch allzeit ein genädigistes Gefallen getragen, wann diser Orth mit tauglichen gueten Handtwercchsleuthen besetzt und versehen worden, so ordtnen Wür, dass Unsere nachgesetzte Beambte unnd der burgerliche Magistrat noch ferners darob halten sollen, damit noch mehrere gueter Hantwercksleuth herein gezogen oder die Marcktskünden zu nuzlichen Handtwerokhern angewehnt werdten, damit sie etwas erlernen und in der Frembdte vrsuechen, alsdann diss Orts häusslich szen können, zu welchem Endte Wür Unns auf die nunmehr würckhlich ertheilte Handtwrcchsordnungen beziehen und darob gehalten haben wollen, Sollten aber uf ainem oder anderm Handtwercck der Maister zu vill und einer dem anderen beschwerlich werdten, hat ein Rhat mit Wissen Unserer Beambten eine Mässigung und aine gewisse Anzahl der Werckhhstätt zu bestimmen.

Zum **Ailfften**. Indeme aller Orthen, in Stätt und Märckten Herkommens ist, dass aile frembdt einkommende Burger sich vorderist der genädigisten Herrschaft anmahnen, die Erbhuldigungspflicht laisten und zu es ortsherkommenen Gesäz und Ordnungen pflichtig machen, auch mit einem gewissen Gelt zu Burgerrecht ainkauffen müssen, als wollen Wür dies Burgerrecht nicht weniger dem gemainen Marckt nachgegeben, jedoch anbey verordnet haben, dass ein solcher neuer Burger vorderist Unns, alsdann erst dem gemainen Marckht mit Pflicht und Eydt verbunden werde, warbey es aber nit so ser auf ain hohes Burgerrecht, so

nach Proportion eines Vermögen fünff Gulden, so weniger oder daryber sein kann, als auf die guetten Qualiteten des Werbenden gesehen und nebenzu in specie ein jeder zu beyschafftng eines lederen Feyrkibls angehalten werdde,

**Zwölfften.** Als Herkommens, dass bey denen Malefiz od Inquisitionsprocess, item in burgerlichen Handlungen bey Inventurn, Theill- und Vormundtechafftsrechnungen, Kauff-, Tausoh- und Heurathscontracten, waryber die Fertigung Unserm Pflegambt gebürt, jederzeit Gerichts- und Siglszwugen zugezogen werdden, so sollen dieselbe künfftighin jederzeit aus denen Burgermaisteren und Ratsverwandten, doch abwechslendt genommen werden. Hingegen und zum

**Dreyzehnten** verordnen Wür, dass Unser jederweiliger Oberbeambter bey dem Rhatsversamblungen, jedoch ohne Belohnung, sizen und beobachten solle, dass der Rhat durchgehents in den Schranken der Billich- und Gerechtigkoit bleibe auch wider Unns und die Unserige kein schädttliche Rhatschläg fiehren. Zum

**Vierzehnten** soll er auch bey Abhörung der Marckhts Gammer Rechnung sein und Obacht haben, damit dem gemainen Marckt seine Grundt- und Hoftätt, Züns, Burgerrecht und Straffen auch die durchgehendte Anlagen, so aintweders zu allgemeiner Landtswohlfahrt oder des Marekts Nctwendigkeit müssen eingezoren, ardent-

lich verrechnet werden. Bey welchen Anlagen hauptsächlich dahin zu sehen und zu verhalten ist, damit ein rechte Proportion beobachtet und der Arme vor dem Reichen nicht überlegt werde.

**Fünfehtens**, Gleichwie aber bey diesem Unserem Marckt Türkheimb alle Hofgüter und die Ehefrauen auf der Mühle, dem Bad und der Schmelzen entweder Unns oder versohlenen geistlichen Beneficien leibfähig, auf die Veränderungen mit einem gewissen Handlohn oder Bestandgelt zehn pro cento darzu mit Zins, Gilt, Kuchendienst, Scharwerkgelt und noch darzu mit der ungemessenen Frohn, der ganze Flecken unterworfen ist, so behalten Wir Unns dieses alles bevor, wollen auch von der hohen Gerichtbarkeit das wenigste nicht, von der niedern Gerichtbarkeit aber ein mehreres nicht vergeben haben, als was in unterschiedlichen Articulen hievorn gemeldet und de Rhat zugelassen ist.

Zum **Sechzehnten** ist Herkommens, dass dieser Marckt jährlich sechs Gulden einundfünfzig Kreuzer 3 hl, zu einer beständigen Herrensteuer zu Unserem Casstenaamt einkommet neben denen sie dan noch mit denen sonst allenthalben herkommenen ordinari und extraordinari Steuern, anderen Unseren Unterthanen gleich, dienen müssen, wofern Wir dergleichen einziehen lassen wolten. Als würdet dieses also auch erinnert und mit angemerckt, dass diese 6 fl. 51 kr, 3 hl. dem Herkommen nach von Höfen, Güettern und Häusern eingezogen und noch fürters zu gebirenter Zeit geliefert werden solle.

Setzen, ordnen und wollen darauf, dass Unser Marckht zu Türckheimb bey disen vorgesezten Freyheiten unverhinderlich bleiben und deren genüessen sollen und mögen, darwider Unnsere Ambtleuth, die jezt seyn oder inskünfftig werden, nichts handeln oder fürnehmen sollen, jedoch behalten Wür Unns bevor, solche Preyheit zu mindern oder zu mehrren. Getreulich und ohne Geverdte - zu Urkunt haben Wür dise Merckhtsfreyheit mit aigen Handten unterschriben und mit Unserm fürstlichen grössern Canzley-Secrete besiglen lassen. Geben zu Türckheimb, den sibenten Monatstag Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im

Aintausentsibenhundertten Jahr.

Maximilian Philipp. m. p.

---

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Vorlage wird hiemit beglaubigt.

München, den 31. Mai 1927.

BAYER • HAUPTSTAATSARCHIV:

gez. Riedner.